

FFH-Vorprüfung

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes E 44
„Rabenfittich“ in Verbindung mit der 122. Änderung
des Flächennutzungsplans „Bereich Rabenfittich“,
Stadt Geseke**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

FFH-Vorprüfung

zur Aufstellung des Bebauungsplanes E 44 „Rabenfittich“ in Verbindung mit der 122. Änderung des Flächennutzungsplans „Bereich Rabenfittich“, Stadt Geseke

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jennifer Hofmann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1893

Warstein-Hirschberg, August 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtliche Grundlagen	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	5
3.1	Lage des Plangebietes	5
3.2	Festsetzungen des Bebauungsplans.....	5
4.0	EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“	8
4.1	Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets	9
4.2	Überblick über die Arten des Anhangs I der VSchRL und Art. 4 Abs. 2	9
4.3	Schutzziele und Maßnahmen	10
4.4	Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet	11
4.5	Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2	12
4.6	Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes	12
5.0	Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf Erhaltungsziele und Schutzzweck des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“	13
5.1	Wirkungen des Vorhabens auf Erhaltungsziele und Schutzzweck des Vogelschutzgebiets	13
5.2	Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise	13
6.0	Zusammenfassung	14

Quellenverzeichnis

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Geseke hat beschlossen, für eine Fläche nördlich des Sportzentrums „Rabenfittich“ und östlich des Geseker Freibades in der Kernstadt Geseke einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu ändern.

Ziel ist es, an dieser Stelle die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer dringend benötigten Kindertagesstätte zu schaffen, da die Bedarfslage für Betreuungsplätze in Kitas in der Kernstadt Geseke sehr angespannt ist.

Neben der geplanten Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ soll die verkehrliche Anbindung des Sportgeländes und der geplanten Kindertagesstätte optimiert werden. Ziel ist es hier, sowohl für den motorisierten Individualverkehr als auch im Besonderen für den fußläufigen Verkehr und für Radfahrer eine optimale, sichere Erreichbarkeit der Einrichtungen zu erreichen und eine geordnete An- und Abfahrt zu ermöglichen. Mittelfristig soll durch eine Neuordnung der notwendigen Stellplätze der Bereich aufgewertet werden.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist auch eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig, da dieser den Geltungsbereich bislang als Fläche für die Landwirtschaft darstellt.

Die 122. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans E 44 „Rabenfittich“ werden im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB durchgeführt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

2.0 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 besteht aus den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten. Für FFH-Lebensräume und -Arten der Anhänge I und II FFH-RL sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL haben die Mitgliedsstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet. Der nordrhein-westfälische Beitrag zum Natura 2000-Netzwerk umfasst insgesamt 518 FFH-Gebiete und 27 Vogelschutzgebiete, was einem Anteil von 8,4 % der Landesfläche entspricht (MKUNLV 2016).

Rechtliche Grundlage bildet Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG. Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets und der Erhaltungsziele nicht eintritt.

Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein mehrstufiges Verfahren, bei dem im Wesentlichen drei Hauptschritte zu unterscheiden sind.

1. FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG (Screening)
2. FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit)
3. Prüfung der Ausnahmebestimmung gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG

Rechtliche Grundlagen

Inhalt der FFH-Vorprüfung

Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ist überschlägig zu klären, ob

- ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet betroffen sein kann und ob
- erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind; nicht möglich sind Beeinträchtigungen dann, wenn sie offensichtlich ausgeschlossen werden können.

FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob von dem geplanten Vorhaben eine Wirkung auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeht. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen oder weiteren Dokumenten. Im Sinne einer Vorabschätzung wird daher in einem ersten Schritt geprüft, ob ein Vorhaben in einem konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Verbleiben Zweifel über die Unerheblichkeit des Vorhabens, ist eine genauere Prüfung des Sachverhalts und damit eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich. Weiterhin wird bei einer FFH-Vorprüfung nicht die gemäß Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL erforderliche Beurteilung der kumulativen Wirkungen des untersuchten Projekts zu anderen Plänen und Projekten berücksichtigt.

3.0 Vorhabensbeschreibung

3.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 5.300 m² große Plangebiet liegt im nordöstlichen Bereich der Stadt Geseke, Kreis Soest. Es befindet sich nördlich der Sportanlage des SV 03 Geseke und wird über eine Stichstraße des „Huchtwegs“ erschlossen. Das teilweise eingezäunte Plangebiet umfasst einen Teil des vorhandenen unbefestigten „Huchtwegs“ sowie eine Grünlandfläche.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Flurstücke 222 (tlw.), 1402 (tlw.), 674, 673 (tlw.), 138 (tlw.), 675 (tlw.) und 139 (tlw.) der Flur 14 in der Gemarkung Geseke.

3.2 Festsetzungen des Bebauungsplans

Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird im für die Kindertagesstätte vorgesehenen östlichen Teil als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbindung Kindertagesstätte gem. § 9(1) Nr. 2a BauGB festgesetzt.

Damit entspricht die Festsetzung dem bauleitplanerischen Ziel, an dieser Stelle eine Kindertagesstätte zu errichten (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).



Abb. 2 Auszug aus dem Vorentwurf der 122. Änderung des Flächennutzungsplans „Bereich Rabenfittich“, links ist der rechtswirksame Flächennutzungsplan, rechts die vorgesehene Änderung dargestellt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020B).

Maß der baulichen Nutzung

Die Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt vor der Prämisse, an dieser Stelle einen attraktiven Standort für eine Kindertagesstätte zu entwickeln, die einerseits auf die besondere Lage des Grundstücks eingeht, andererseits aber auch die Bedürfnisse der Kinder und Nutzer an eine moderne Kindertageseinrichtung erfüllt und sich dementsprechend architektonisch hochwertig realisieren lässt.

Vorhabensbeschreibung

Aufgrund der exponierten Lage am westlichen [nordöstlichen] Ortsteingang betrifft dieses besonders die Festsetzung einer max. Bauhöhe, um das Gebäude in die bestehende Umgebung zu integrieren

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 gem. § 16(2) Nr. 1 BauNVO festgesetzt. Dieses entspricht bei einer ungefähren Gesamtflächengröße des zukünftigen Kita-Grundstücks von ca. 3.000 m² einer für den Bau zur Verfügung stehenden Grundfläche von ca. 1.200 m².

Die zulässige Bauhöhe wird mit max. 111 m ü. NHN festgesetzt. Bei einer derzeitigen Geländehöhe von ca. 103 m ü. NHN sind theoretische Bauhöhen von ca. 8,00 m möglich. Dieses entspricht in etwa einem 2-geschossigen Gebäude.

Mit dieser Höhenbegrenzung kann ein harmonischer Übergang zum östlich gelegenen Freiraum geschaffen werden, ohne dass die überwiegend eingeschossige Bebauung im westlichen und südlichen Umfeld beeinträchtigt wird. Als oberster Bezugspunkt gilt die Oberkante der Dachkonstruktion. Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf 2 Vollgeschosse festgesetzt, um einen möglichst großen architektonischen Spielraum bei der Planung des Gebäudes zu erhalten (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Überbaubare / nicht überbaubare Fläche / Bauweise

Die mittels Baugrenzen definierte überbaubare Grundstücksfläche ist so dimensioniert, dass bei der Positionierung des geplanten Baukörpers der Kindertagesstätte ausreichend Spielraum bleibt. Die Größe des Baufensters von mind. 42 m x 36 m bietet ausreichend Gestaltungsspielraum.

Dabei greift die südliche Baugrenze den Verlauf der südlich gelegenen Erschließungsstraße auf. Die westliche und östliche Baugrenze orientiert sich an der Grundstücksgröße und verläuft jeweils parallel zu ihr in einem Abstand von 5 m (westliche Baugrenze) bzw. 8 m (östliche Baugrenze), um hier eine 3 m breite Eingrünung zu ermöglichen (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Anpflanzungsfläche/Begrünung

Um eine Eingrünung des Plangebietes zu erreichen, wird nördlich und östlich der vorgesehenen Fläche der Kindertagesstätte eine 3 m breite „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ gem. § 9(1) Nr. 25a BauGB festgesetzt, die mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen ist.

Durch diese Festsetzungen ist es möglich, den Planbereich ökologisch aufzuwerten und für eine Eingrünung zu sorgen, die den Bereich als Übergang zur freien Landschaft gliedert (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Vorhabensbeschreibung

Erschließung

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über den westlich gelegenen Huchtweg, der die Innenstadt Gesekes mit dem Plangebiet verbindet. Über ihn ist das Gebiet auch an die nördlich gelegenen Wohngebiete angeschlossen.

Vom Huchtweg führt eine ca. 180 m lange Zuwegung südlich des Freibades zum eigentlichen Plangebiet. Diese ist im westlichen Teil bereits ausgebaut und wird als Erschließungsanlage für die Kindertagesstätte und die Sportanlagen auf der kompletten Länge ausgebaut. Die vorgesehene Breite von 7,50 m lässt ausreichend Spielraum für einen allen Verkehrsteilnehmern gerecht werdenden Ausbau.

Der genaue Ausbau und die Straßenraumaufteilung ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes, sondern wird zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge der Straßenplanung festgelegt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

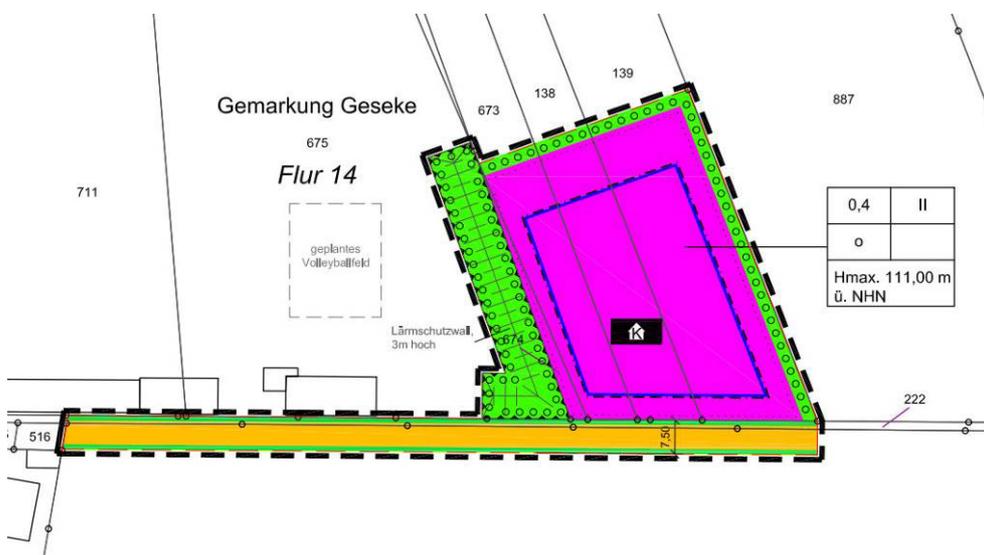


Abb. 3 Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes E 44 „Rabenfittich“ (Vorentwurf) (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020c).

4.0 EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Bereich des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 VSG „Hellwegbörde“, liegt jedoch ca. 600 m außerhalb des Geltungsbereichs. Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ erstreckt sich über eine Fläche von 48.378 ha mit einer Ost-West-Er Streckung von Salzkotten im Osten bis nach Werl im Westen. Die Süd-Nord-Ausdehnung reicht von der Möhne im Süden bis nahezu an die Lippe im Norden.

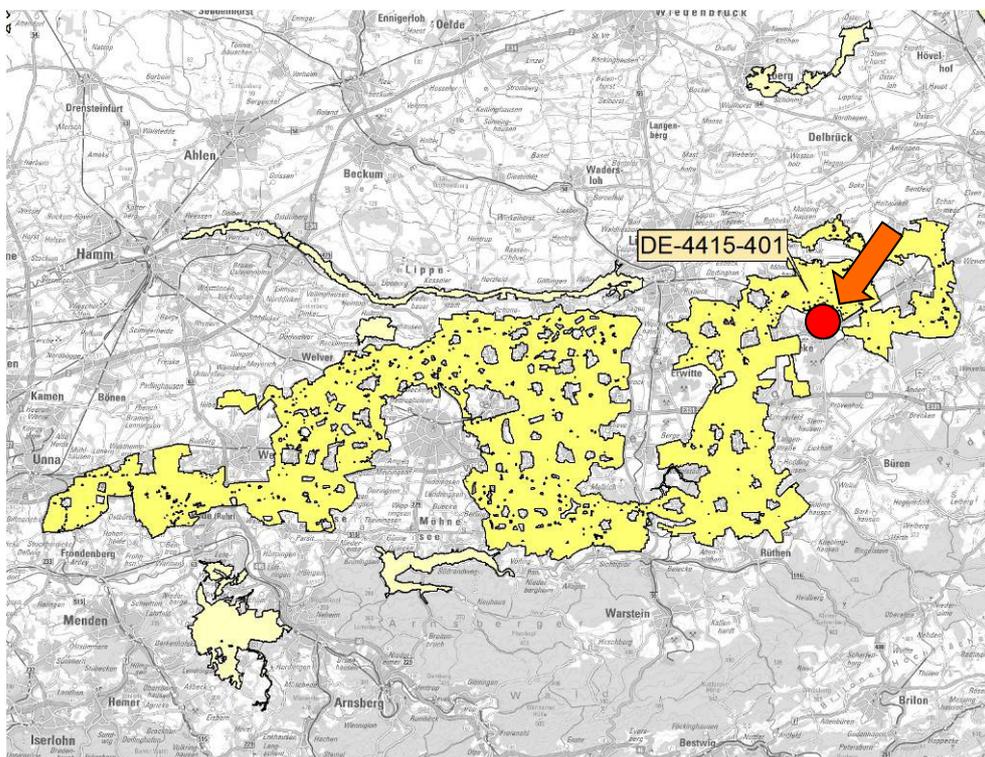


Abb. 4 Gesamtfläche des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 „Hellwegbörde“ (gelbe Schraffur). Die Lage des Plangebiets ist rot markiert. Die anderen Vogelschutzgebiete in der Umgebung sind zur besseren Übersicht in einem helleren Gelbton dargestellt.

Das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ wird von der LANUV wie folgt charakterisiert: „Das annähernd 500 km² große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippe im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer“ (LANUV 2020A).

4.1 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Für die Erhaltungs- oder Schutzziele maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes sind bei Vogelschutzgebieten die signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VSchRL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL (MKULNV 2010). Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind von den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes nicht umfasst.

4.2 Überblick über die Arten des Anhangs I der VSchRL und Art. 4 Abs. 2

Es werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2020B) die folgenden Arten des Anhangs I der VSchRL sowie die Zugvögel des Art. 4 Abs. 2 VSchRL genannt:

Tab. 1 Im Standard-Datenbogen des VSG „Hellwegbörde“ gelistete Vogelarten des Anhangs I und regelmäßig vorkommende Zugvögel gemäß Artikel 4 der EU-VSchRL.

Code	Name	Wissenschaftlicher Name
Arten des Anhangs I		
A255	Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>
A166	Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
A247	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
A140	Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>
A746	Grauwammer	<i>Emberiza calandra</i>
A246	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
A151	Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>
A082	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>
A056	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>
A098	Merlin	<i>Falco columbarius</i>
A139	Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
A030	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>
A222	Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>
A119	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>
A215	Uhu	<i>Bubo bubo</i>
A113	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
A122	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>

Fortsetzung Tab. 1

Code	Name	Wissenschaftlicher Name
Arten des Anhangs I		
A103	Wanderfalke	Falco peregrinus
A031	Weißstorch	Ciconia ciconia
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus
A084	Wiesenweihe	Circus pygargus
Arten des Art. 4 Abs. 2		
A099	Baumfalke	Falco subbuteo
A275	Braunkehlchen	Saxicola rubetra
A726	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus
A055	Knäkente	Anas querquedula
A052	Krickente	Anas crecca
A056	Löffelente	Anas clypeata
A340	Raubwürger	Lanius excubitor
A210	Turteltaube	Streptopelia turtur
A118	Wasserralle	Rallus aquaticus
A257	Wiesenpieper	Anthus pratensis
A690	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis

Für die im Standarddatenbogen genannten Vogelarten Feldlerche, Grauammer, Löffelente und Turteltaube liegt keine „Beurteilung des Gebietes“ vor.

4.3 Schutzziele und Maßnahmen

„Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu“ (LANUV 2020B).

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden im Meldedokument für folgende maßgebliche Vogelarten Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert (LANUV 2020A):

EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

- Baumfalke
- Brachpieper
- Braunkehlchen
- Bruchwasserläufer
- Eisvogel
- Flussregenpfeifer
- Goldregenpfeifer
- Heidelerche
- Kampfläufer
- Großer Brachvogel
- Kiebitz
- Knäkente
- Kornweihe
- Krickente
- Löffelente
- Merlin
- Mornellregenpfeifer
- Neuntöter
- Raubwürger
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch
- Sumpfohreule
- Tüpfelsumpfhuhn
- Wiesenpieper
- Wiesenweihe
- Weißstorch
- Wespenbussard
- Wanderfalke
- Wasserralle
- Uhu
- Wachtelkönig
- Zwergtaucher

Zusammengefasst stehen bei den formulierten Erhaltungszielen und -maßnahmen der Erhalt und die Entwicklung der individuellen Lebensräume sowie der Nahrungsflächen im Vordergrund. Dies beinhaltet habitaterhaltende Maßnahmen wie die Extensivierung von Acker- und Grünlandflächen, die Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen oder auch die Verbesserung des Wasserhaushalts durch eine schonende Gewässerunterhaltung. Zusätzlich legen die Erhaltungsmaßnahmen einen Schwerpunkt auf die Vermeidung von Störungen an Brutplätzen sowie an Rast- und Nahrungsflächen. Bei einigen Arten wird die Maßnahme „Entschärfung und Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen“ aufgeführt.

Den Arten der freien Feldflur kommen aufgrund ihrer Charakteristik andere Maßnahmen zugute, als den gehölbewohnenden Arten. Während z. B. die Wiesenweihe von dem Erhalt ihrer offenen, durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägten, Lebensräume profitiert, ist der Schwarzstorch auf den Erhalt strukturreicher Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil angewiesen.

4.4 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden im Standard-Datenbogen die folgenden Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen (starkem Einfluss) auf das Gebiet genannt:

EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

Tab. 2 **Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (starker Einfluss) (LANUV 2020B).**

Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Bedeutung	innerhalb/ außerhalb/ beides
H	D02	Energieleitungen	i
H	G	menschliche Störungen und Eingriffe	i
H	G01	Sport und Freizeit	i

H = stark, M = mittel, L = gering, i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden im Standard-Datenbogen die folgenden Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen (mittlerem/geringem Einfluss) auf das Gebiet genannt:

Tab. 3 **Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (mittlerer/geringer Einfluss) (LANUV 2020B).**

Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Bedeutung	innerhalb/ außerhalb/ beides
M	A01	landwirtschaftliche Nutzung	i
M	A07	Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft)	b
M	A08	Düngung	b
M	D01.02	Straße, Autobahn	i
M	F03.01	Jagd	i
L	C01.03	Torfabbau	i

H = stark, M = mittel, L = gering, i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

4.5 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2

„Die Hellwegbörde ist eine offene, großflächige Ackerlandschaft mit vorherrschendem Getreideanbau. Sie weist bundesweit bedeutende Brutbestände der Wiesenweihe, Rohrweihe und des Wachtelkönigs auf. Landesweit bedeutsam sind auch die Rastbestände von Rotmilan, Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer und Kornweihe“ (LANUV 2020B).

4.6 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes

„Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf“ (LANUV 2020A).

5.0 Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf Erhaltungsziele und Schutzzweck des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden. Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten (MKULNV 2010).

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele gemäß FFH-RL bzw. VSchRL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (MKULNV 2010).

5.1 Wirkungen des Vorhabens auf Erhaltungsziele und Schutzzweck des Vogelschutzgebiets

Im Zusammenhang mit der 122. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans E 44 „Rabenfittich“ und der damit einhergehenden Errichtung einer Kindertagesstätte sowie Verkehrsflächen erfolgt eine dauerhafte Beanspruchung und Überplanung von Freifläche außerhalb der Gebietskulisse des Vogelschutzgebiets.

Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ ist ca. 600 m vom Vorhaben entfernt. Ein durch visuelle Wirkungen (Silhouettenwirkung), akustische Wirkungen (Schallemissionen) oder stoffliche Wirkungen (Stickstoff-/Nährstoffeintrag) ausgelöster negativer Einfluss des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet ist aufgrund der Entfernung ausgeschlossen. Weiterhin besitzen die Flächen im Bereich des Plangebiets keine strukturelle Verbindung mit Flächen des Vogelschutzgebiets, weshalb eine Inanspruchnahme des Plangebiets zu keinen nachteiligen Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet führen wird.

5.2 Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise

Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auslösen, werden ausgeschlossen. Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsstudie liegt nicht vor.

6.0 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Geseke hat beschlossen, für eine Fläche nördlich des Sportzentrums „Rabenfittich“ und östlich des Geseker Freibades in der Kernstadt Geseke einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu ändern.

Ziel ist es, an dieser Stelle die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer dringend benötigten Kindertagesstätte zu schaffen, da die Bedarfslage für Betreuungsplätze in Kitas in der Kernstadt Geseke sehr angespannt ist.

Neben der geplanten Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ soll die verkehrliche Anbindung des Sportgeländes und der geplanten Kindertagesstätte optimiert werden. Ziel ist es hier, sowohl für den motorisierten Individualverkehr als auch im Besonderen für den fußläufigen Verkehr und für Radfahrer eine optimale, sichere Erreichbarkeit der Einrichtungen zu erreichen und eine geordnete An- und Abfahrt zu ermöglichen. Mittelfristig soll durch eine Neuordnung der notwendigen Stellplätze der Bereich aufgewertet werden.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist auch eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig, da dieser den Geltungsbereich bislang als Fläche für die Landwirtschaft darstellt.

Die 122. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans E 44 „Rabenfittich“ werden im Parallelverfahren gem. § 8(3) BauGB durchgeführt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Bereich von Geseke in einer Entfernung von ca. 600 m zu dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“. Weitere Natura 2000-Schutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. In der Regel liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen vor, wenn in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete einen Mindestabstand von 300 m zu Natura 2000-Gebieten einhalten. Es ist in einer FFH-Vorprüfung eine mögliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets zu prüfen. Weitere Natura 2000-Schutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Wirkungen des Vorhabens

Im Zusammenhang mit der 122. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans E 44 „Rabenfittich“ und der damit einhergehenden Errichtung einer Kindertagesstätte sowie Verkehrsflächen erfolgt eine dauerhafte Beanspruchung und Überplanung von Freifläche außerhalb der Gebietskulisse des Vogelschutzgebiets.

Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ ist ca. 600 m vom Vorhaben entfernt. Ein durch visuelle Wirkungen (Silhouettenwirkung), akustische Wirkungen (Schallemissionen) oder stoffliche Wirkungen (Stickstoff-/Nährstoffeintrag) ausgelöster negativer Einfluss

Zusammenfassung

des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet ist aufgrund der Entfernung ausgeschlossen. Weiterhin besitzen die Flächen im Bereich des Plangebiets keine strukturelle Verbindung mit Flächen des Vogelschutzgebiets, weshalb eine Inanspruchnahme des Plangebiets zu keinen nachteiligen Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet führen wird.

Ergebnis

Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auslösen, werden ausgeschlossen. Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsstudie liegt nicht vor.

Warstein-Hirschberg, August 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

HOFFMANN & STAKEMEIER (2020A): Begründung zum Bebauungsplan E 44 „Rabenfittich“, OT Geseke. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2020B): Planzeichnung zur 122. Änderung des Flächennutzungsplans „Bereich Rabenfittich“. Vorentwurf. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2020C): Planzeichnung zum Bebauungsplan E 44 „Rabenfittich“, OT Geseke. Vorentwurf. Büren.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Vogelschutzgebiet Hellwegbörde. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4415-401>
Zugriff: 11.08.2020, 11:25 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Standard-Datenbogen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4415-401.pdf>
Zugriff: 11.08.2020, 11:35 MESZ.

MKULNV (2010): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MKUNLV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Düsseldorf.